Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 193.

Donnerstag den 24. August 1871.

(342—1) Nr. 5853.

Staatsstipendien

für die landwirthschaftliche Lehranstalt „Francisco-Josephinum" in Mödling.

Das k. k. Ackerbauministerium hat für die landwirthschaftliche Lehranstalt in Mödling Stipendien von je 250 fl. ö. W. bewilliget.

Zur Aufnahme in diese Lehranstalt wird erfordert:

1. Die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder;
2. ein Lebensalter von mindestens sechszehn Jahren, für welche Bedingung nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen vom Curatorium Nachsicht ertheilt werden kann;
3. die Nachweise über denjenigen Grad von Schulbildung, welcher durch die zurückgelegte untere Hälfte von allgemeinen öffentlichen Schulen (Realschulen, Gymnasien, Realgymnasien) erworben wird.

Behufs des sicheren Verständnisses der landwirthschaftlichen Vorträge ist es wünschenswerth, daß sich der Studirende vor seinem Eintritte Anschauungen vom landwirthschaftlichen Betriebe erworben hat. Bei unzureichenden Nachweisen bezüglich der Schulbildung oder der landwirthschaftlichen Anschauungen kann sich der Betreffende einer Aufnahmsprüfung unterziehen, deren Ergebniß über die Aufnahme in die zweijährige Fachschule oder in den Vorbereitungscurs entscheidet.

Die mit den Nachweisen im obigen Sinne belegten Gesuche sind bis längstens

15. September d. J.

beim Curatorium dieser Lehranstalt in Mödling zu überreichen.

Wien, am 16. August 1871.

Vom k. k. Ackerbauministerium.

(339—1) Nr. 954.

Verlautbarung.

Die immer lauter werdenden Klagen über den großen Mangel an Lehrern für Volksschulen und die Thatsache, daß die bisherige Frequenz der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen dem vorhandenen Bedürfnisse bei weitem nicht entspricht, bestimmten den Herrn Minister für Cultus und Unterricht laut Eröffnung vom 1. d. M., Z. 8071, für die Dauer der drei nächsten Schuljahre 1871/2, 1872/3, 1873/4 auf Grund des §. 78 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) und in theilweiser Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 12. Juli 1869, Z. 6299 (R. G. Bl. Nr. 130), anzuordnen.

1. Die Bildungsdauer der Lehramtszöglinge für Volksschulen ist mit dem dritten Jahrgange abzuschließen.
2. Für die Zöglinge des ersten und zweiten Jahrgangs ist der mit dem Ministerial-Erlasse vom 19. Juli 1870, Z. 7033, provisorisch eingeführte Lehrplan der ersten und zweiten Klasse beizubehalten. Nebstbei haben schon die Zöglinge des zweiten Jahrgangs in bestimmten Gruppen im Durchschnitte zwei Stunden in der Woche dem Unterricht in der Uebungsschule und in anderen Volksschulen als Zuhörer beizuwohnen (§ 2 des Lehrplanes), worauf im dritten Jahrgang die praktischen Uebungen einzutreten haben.
3. Die Zöglinge des dritten Jahrganges haben das in dem vorerwähnten Lehrplane für die 3. und 4. Klasse bestimmte Lehrziel in allen wesentlichen Beziehungen zu erreichen.

   Zu diesem Zwecke ist von den Lehrkörpern der Bildungsanstalten ein dieser Aufgabe entsprechender Lehrplan sofort zu entwerfen und der Landesschulbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
4. Auf die Dauer der gegenwärtigen Uebergangsbestimmungen werden die Landesschulbehörden ermächtigt, Altersnachsichten zum Eintritte in die Bildungsanstalten bis zu einem halben Jahre zu gewähren.
5. Ebenso werden die Lehrkörper und Landesschulbehörden ermächtigt, von den Ausnahmsbestimmungen des § 15 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 131) einen ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Namentlich wird gestattet, daß bei den Aufnahmsprüfungen der Zöglinge für den 2. und 3. Jahrgang von den auf die Pädagogik Bezug nehmenden Lehrgegenständen abgesehen werde. Solche Zöglinge haben jedoch die fehlenden Kenntnisse aus diesem Fache mit Hilfe des Lehrkörpers nachzuholen.

Diese Anordnungen werden mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das nächstkommende Schuljahr, welches ordnungsmäßig mit Beginn des Monates October anfängt, Studirende, welche sich dem Lehrberufe widmen wollen, nicht blos in die erste, sondern nach Umständen auch in die zweite oder dritte Klasse auf Grund einer Aufnahmsprüfung an die k. k. Lehrerbildungsanstalt aufgenommen, und daß dürftigen Lehramtszöglingen Staatsstipendien von je jährlichen 100 fl. in Aussicht gestellt werden.

Zur Aufnahme in die erste Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird das zurückgelegte 15. Lebensjahr, physische Tüchtigkeit, sittliche Unbescholtenheit und eine entsprechende Vorbildung, wie sie, von den fremden Sprachen abgesehen, am Untergymnasium oder an der Unterrealschule gewonnen wird, gesetzlich erfordert. — Laibach, am 15. August 1871.

K. k. Landesschulrath für Krain.

(337—3) Nr. 36.

Kundmachung.

Vom k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth als provisorischer Notariatskammer wird zur Besetzung der Notarsstellen mit den Amtssitzen in Tschernembl, Großlaschitz, Landstraß, Möttling, Ratschach, Seisenberg, Treffen der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine oder die andere dieser Notarsstellen haben die gehörig belegten Gesuche, worin sie auch die Kenntniß der slovenischen Sprache nachzuweisen haben, im vorgeschriebenen Wege bei dieser Notariatskammer bis

2. September 1871

einzubringen.

Rudolfswerth, am 15. August 1871.

(330—3) Nr. 541.

Licitations-Kundmachung.

Mittwoch am 6. September 1871, um 9 Uhr Vormittags, wird im k. k. Marine-Spitale in Pola die commissionelle Verhandlung wegen Sicherstellung der traiteurmäßigen Verköstigung, respective Ausspeisung der Kranken, Commandirten und Wärtermannschaft des Marine-Spitales auf die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1872, eventuell 1874, im Wege der schriftlichen Offerte abgehalten und Demjenigen zuerkannt werden, der bezüglich der Ausspeisung nebst dem mindesten Anbot auch die für ein derartiges Unternehmen nöthige Solidität und Befähigung, dann die finanziellen Verhältnisse hiezu besitzt. — Das jährliche Erforderniß der zu liefernden Speisen und Getränke ist folgendes:

Früh- und Abend-Suppen.

200	Portionen	für leere Diäten,
20	„	Schleimsuppen,
7000	„	Suppen für volle Diät und viertel Portionisten,
30	„	Panaden,
222000	„	Suppen für drittel, halbe und ganze Portionisten.

Mittags-Suppen.

100	Portionen	für leere Diät,
118000	„	Suppen für volle Diät, viertel, drittel, halbe und ganze Portionisten.

Mittags-Speisen.

300	Portionen	Obst für volle Diät,
3300	„	„ „ viertel und drittel Portionisten,
900	„	Reis in Fleischbrühe } für viertel und drittel, Portionisten
400	„	„ „ der Milch }
1500	„	Gemüse und Sauerkraut für drittel Portionisten,
80000	„	Zuspeisen für halbe und ganze Portionisten,
27000	„	Mehlspeisen oder Knödel für ganze Portionisten,
200	„	Essigkren,
100	„	Wein- oder Biersuppe mit Ei,
40	„	Biersuppe ohne Ei,
1000	„	Mehlspeisen in Fleischbrühe } für viertel und drittel Portionisten,
60	„	Mehlspeisen in der Milch }
27000	„	Saucen aller Gattungen ohne Unterschied,
5000	Stück	Eier.

Getränke.

300	Seitel	Bier,
17000	„	Milch,
900	„	weißen Wein,
35000	„	rothen Wein,
1500	„	Branntwein.

Fleisch-Gattungen.

1800	Portionen	gebratenes } Huhn à ½ Stück
400	„	eingemachtes }
30	Pfund	Lammfleisch,
24000	„	Kalbfleisch zu Braten und Eingemachtem,
35000	„	Rindfleisch.

Mittags-Brot.

800	Stück	drei- } löthige Mundsemmel,
13000	„	sechs- }
23000	„	neun- }
29000	„	sechszehn- } löthiges halbweißes Brot.
23000	„	sechsundzwanzig- }

Die umständlichen Licitationsbedingnisse können im k. k. Marine-Spitale zu Pola, Seebezirks-Commando zu Triest, den Handels- und Gewerbe-Kammern in Wien, Graz, Laibach, Triest, Fiume, Zara, Rovigno, dann Stadtmagistrat zu Pola und Dignano, sowie bei der Marine-Section des k. k. Reichs-Kriegs-Ministeriums in Wien von 9 bis 12 Uhr Vor- und 3 bis 5 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Die mit Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit dem Vadium von 2300 fl. ö. W. in Bank- oder Staatsnoten oder zur Caution geeigneten Werthpapieren belegten schriftlichen Offerte müssen längstens bis 2 Uhr Nachmittags vor dem obbezeichneten Tage der commissionellen Verhandlung versiegelt beim Marine-Spitale zu Pola einlangen.

Die mit Buchstaben ausgeschriebenen Anbote für die vorangeführte Verköstigung haben nebstbei auch die ausdrückliche Erklärung zu enthalten, daß man in Nichts von den Licitations-Bedingnissen abweichen wolle, vielmehr sich ebenso verbindlich mache, als wenn man diese Bedingungen, welche zur Einsicht vorliegen, selbst unterschrieben hätte.

Jeder Offerent hat ein von seiner Personal-Obrigkeit ausgestelltes legales Zeugniß mit dem Offerte beizubringen, daß er für die Leistungen als Traiteur vollkommen vertrauenswürdig und befähigt ist, sowie die Solidität und finanziellen Verhältnisse für ein derartiges Unternehmen besitzt.

Der Ersteher hat das Vadium auf den vollen Betrag der Caution pr. 4600 fl. zu ergänzen.

Nachträgliche schriftliche oder in telegraphischer Form einlangende Offerte werden nicht berücksichtiget.

Pola, am 14. August 1871.

Vom k. k. Marine-Spitale.